

Anlage 2

Prüfungsordnung

Kurzzeitstudium zum Real Estate Economist (ADI)

ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH

§ 1 Prüfungszweck

Die einzelnen Prüfungsleistungen des Kurzzeitstudiums zum Real Estate Economist (ADI) (nachfolgend: Kurzzeitstudium) dienen dem Nachweis, dass der/die Studierende in den jeweiligen Modulen des Studienprogramms an der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH das interdisziplinäre theoretische Wissen und die Methoden erworben hat, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu erkennen, übergreifende Probleme zu lösen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden.

§ 2 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden bewertet. Sie werden in der Regel erbracht als:

- jeweils eine Abschlussklausur nach jedem Modul, wobei die schriftliche Klausur der Module 1 und 2 jeweils 90 Minuten und die Abschlussklausur im 3. Modul 120 Minuten beträgt.
- Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die fakultativ als Einzelarbeit erstellt wird.

Prüfungsleistungen werden computerunterstützt in Form von Open-Book-Klausuren erbracht. Das Merkblatt „Internetgestützte Open-Book-Klausuren“ ist zu beachten.

Prüfungsleistungen können durch alternative Prüfungsformen ersetzt werden. Prüfungsformen sind bspw. Präsenz-Klausuren, Assignment, Poster-Prüfung, Präsentation, Projektarbeit (Gruppen- oder Einzelarbeit). Form, Anzahl und Umfang der Prüfungsleistungen werden von der wissenschaftlichen Leitung in der Regel zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 3 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer das Kurzzeitstudium ordnungsgemäß durchlaufen hat.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die nachfolgende Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der wissenschaftlichen Leitung.

- Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer Hochschule, sofern der Studiengang RICS-akkreditiert ist, können ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder dem Prüfungsausschuss bewertet.
- (2) Modulabschlussklausuren haben eine Dauer von 90 Minuten bzw. 120 Minuten. Es gelten abweichend die Regelungen aus § 2 Prüfungsleistungen. Für die Bewertung der Klausur von 90 Minuten wird die folgende Punkte-/Notenverteilung verwendet.

Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note
90	1	78-79	1,8	66-67	2,6	54-55	3,4
89	1,1	77	1,9	65	2,7	53	3,5
87-88	1,2	75-76	2	63-64	2,8	51-52	3,6
86	1,3	74	2,1	62	2,9	50	3,7
84-85	1,4	72-73	2,2	60-61	3	48-49	3,8
83	1,5	71	2,3	59	3,1	47	3,9
81-82	1,6	69-70	2,4	57-58	3,2	45-46	4
80	1,7	68	2,5	56	3,3	< 45	5

Für die Bewertung der Klausur von 120 Minuten wird die folgende Punkte-/Notenverteilung verwendet.

Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note
120-117	1,0	102-101	1,8	87-86	2,6	71-70	3,4
116-115	1,1	100-99	1,9	85-84	2,7	69	3,5
114-113	1,2	98-97	2	83-82	2,8	68-67	3,6
112-111	1,3	96-95	2,1	81-80	2,9	66-65	3,7
110-109	1,4	94-93	2,2	79-78	3	64-63	3,8
108-107	1,5	92-91	2,3	77-76	3,1	62-61	3,9
106-105	1,6	90-89	2,4	75-74	3,2	60	4
104-103	1,7	88	2,5	73-72	3,3	<60	5

- (3) Für die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen gibt die wissenschaftliche Leitung im Einzelfall konkrete Vorgaben.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

a) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Studierende zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, wenn der/die Studierende die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbringt. Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der wissenschaftlichen Leitung oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

- b) Versucht ein/e Studierende/r das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" bewertet. Eine Studierende/r, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung vorläufig ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss von der wissenschaftlichen Leitung oder dem Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" bewertet.
- c) Entscheidungen der wissenschaftlichen Leitung oder des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 2 sind dem/der Studierenden unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem/der Studierenden ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7 Prüfungsergebnis und Wiederholung der Prüfung

- (1) Der jeweilige Prüfungsteil ist bestanden, wenn dieser nicht schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Das Gesamtstudium ist bestanden, wenn die aus den einzelnen Prüfungsteilen zu ermittelnde Gesamtnote nicht schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Nicht bestandene Abschlussklausuren können einmal wiederholt werden. Wird auch diese schriftliche Wiederholungsklausur nicht bestanden, so besteht noch die Möglichkeit einer mündlichen Modulprüfung. Diese mündliche Modulprüfung bezieht sich dann auf die gesamten Studieninhalte eines Moduls und kann nur bewertet werden mit der Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0).
Die Projektarbeit kann einmal wiederholt werden. Wird diese Projektarbeit im Wiederholungsfall mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist das gesamte Studium nicht bestanden.

Eine Wiederholungsklausur kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse geschrieben werden, spätestens jedoch acht Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Für Projektarbeiten beträgt die Bearbeitungsfrist im Wiederholungsfalle drei Monate nach Bekanntgabe des Projektthemas.

Der Kandidat kann gemäß Rechtsmittelbelehrung innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch gegen die Bewertung eines Prüfungsteils bei der wissenschaftlichen Leitung einlegen. Dieses führt zu einer Überprüfung der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss, die dem Kandidaten mit erneuter Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt wird.

§ 8 Bildung der Gesamtnoten

- (1) Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) wird aus dem Durchschnitt der Ergebnisse der schriftlichen Einzelleistungen ermittelt.
- (2) Die Gesamtnote aller Prüfungsleistungen wird wie folgt ermittelt:
- Note schriftliche Prüfungsleistungen: 60 %
 - Note Projektarbeit (Einzelarbeit): 40 %

§ 9 Zeugnis und Abschlussbezeichnung

- (1) Mit der Erbringung aller Prüfungsleistungen ist das Kurzzeitstudium erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Zeugnis ausgestellt. In dem Zeugnis sind die Ergebnisse der Prüfungsteile getrennt auszuweisen. Das Zeugnis wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Mit dem Zeugnis wird dem/der Studierenden ein Zertifikat über die Verleihung der Abschlussbezeichnung ausgehändigt. Die Urkunden werden von der wissenschaftlichen Leitung der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH unterzeichnet.
- (3) Auf Grund des erfolgreich abgeschlossenen Kurzzeitstudiums verleiht die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH die Abschlussbezeichnung "Real Estate Economist (ADI)". Der Zusatz (ADI) muss zwingend im Zusammenhang mit der Abschlussbezeichnung „Real Estate Economist“ geführt werden. Im anderen Fall kann die ADI die Abschlussbezeichnung aberkennen.

§ 10 Nichtbestehen der Prüfung

Bei Nichtbestehen einer der unter § 2 aufgeführten Prüfungsleistungen ist das Kurzzeitstudium nicht erfolgreich abgeschlossen. Dem/der Studierenden wird in diesem Fall eine Teilnahmebestätigung am Kurzzeitstudium an der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH ausgehändigt.

§ 11 Schutzfristen; Nachteilsausgleich

- (1) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG). Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.
- (2) Studierende, die Familienpflichten im Sinne des Absatz 1 wahrnehmen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen oder Prüfungsteile auch nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Zeiträume abzulegen; sie haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit dies die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) erfordern, können einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Zeiten abgelegt werden; die entsprechenden Nachweise sind zu führen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Macht ein Studierender oder eine Studierende durch die Vorlage eines fachärztlichen Attests, das die für die Beurteilung nötigen Befundtatsachen enthält, glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung oder einen Prüfungsteil in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder innerhalb der festgelegten Frist abzulegen, trifft die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH auf schriftlichen Antrag zum Nachteilsausgleich angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Folgen der Beeinträchtigungen. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit gewährt, persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung oder eines gleichwertigen Prüfungsteils in einer anderen Form zugelassen werden. Auf den Nachweis der Vergleichbarkeit der Kompetenzen, die mit der betreffenden Prüfungsleistung oder mit dem betreffenden Prüfungsteil abgeprüft werden sollen, darf nicht verzichtet werden. Anträge auf Nachteilsausgleich müssen spätestens einen Monat nach Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses schriftlich bei der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH gestellt werden. In Zweifelsfällen kann die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen.

§ 12 Prüfungsausschuss und Prüfer

- (1) Zur Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:
 - ein/e wissenschaftliche/r Leiter/in der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH (oder sein/e Vertreter/in)
 - und bis zu vier weitere Dozierende, die vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom/von der wissenschaftlichen Leiter/in der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH oder seinem Vertreter bzw. seiner Vertreterin geleitet.
- (3) Zu Prüfern können die Dozierenden der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH bestellt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch externe Prüfer berufen.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung tritt zum 01. Dezember 2023 in Kraft. Änderungen im Curriculum behalten wir uns vor.

Prof. Dr. H. Gondring FRICS
Wissenschaftlicher Leiter
ADI Akademie der
Immobilienwirtschaft GmbH

Anlage zur Prüfungsordnung Kurzzeitstudium zum Real Estate Economist (ADI)

ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH

1. Prüfungsmodus Modulabschlussklausuren (einschließlich Open-book-Klausuren)

1.1. Prüfungsleistungen und Prüfungsgebiete der Modulabschlussklausur

Jedes Modul schließt mit einer Abschlussklausur ab. Diese wird – mit Ausnahme der letzten Klausur für das 3. Modul – jeweils zu Beginn des Folgemoduls geschrieben. Lediglich die letzte Klausur wird am letzten Studientag des Moduls geschrieben.

Grundsätzlich sind alle Vorlesungen eines Moduls – nachfolgend Themen genannt – klausurrelevant. Die Modulabschlussklausur ist eine sog. „Sandwichklausur“ – sie setzt sich aus verschiedenen Themen des jeweiligen Moduls zusammen. Diese Themen werden durch die wissenschaftliche Leitung ausgewählt. Die Anzahl der zu bearbeitenden Aufgaben innerhalb der Themen ist unterschiedlich. Maßgebend dabei ist, dass die Aufgaben so zusammengestellt sind, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit pro Thema ausreicht.

1.2 Dauer und Umfang der Modulabschlussklausur

- a) Die Bearbeitungszeit für die Klausuren in den Modulen 1 und 2 beträgt 90 Minuten; die Bearbeitungszeit für die Klausur im 3. Modul beträgt 120 Minuten.
- b) Die Einlesezeit beträgt 15 Minuten.
- c) Die Bearbeitungszeit eines Themas beträgt 30 Minuten mit einer maximal zu erreichenden Punktezahl von 30.

1.3 Bearbeitung der Modulabschlussklausur

- a) Die Abschlussklausuren der Module 1 und 2 bestehen aus 3 Themen, von denen alle zu bearbeiten sind. Die Abschlussklausur des 3. Moduls besteht aus 4 Themen, von denen alle Themen zu bearbeiten sind. Themen können nicht abgewählt werden.
- b) Alle Klausurbögen sind mit der Matrikelnummer des Prüflings zu versehen.
- c) Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt ausschließlich auf den Klausurbögen, deren Rückseiten und ggf. den an die Prüflinge ausgehändigten Klausur-Zusatzblättern.

1.4 Bewertung der Modulabschlussklausur

Im Rahmen der Bewertung werden nur Punkte pro Thema vergeben. Die Note der Klausur wird aus der Gesamtpunktzahl der bewerteten Themen ermittelt. Die hierbei verwendete Punkte-/Notenverteilung ist § 5, Absatz 2 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

Bei der Bildung von Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

1.5 Prüfungsergebnis, Wiederholung und Einsichtnahme der Modulabschlussklausur

- a) Das Modul ist bestanden (Note 4,0), wenn mindestens die Hälfte der maximal zu erreichenden Gesamtpunktzahl der bewerteten Themen erreicht wurde.
- b) Beträgt die Gesamtpunktzahl weniger als die Hälfte der maximal zu erreichenden Punkte bzw. liegt ein Täuschungsversuch im Sinne von § 6, Absatz 2 der Prüfungsordnung vor, ist das Modul nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

- c) Nicht bestandene Klausuren können einmal wiederholt werden. Hierbei müssen die Themen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden. Das jeweilige Thema ist bestanden, wenn es nicht schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Note „ausreichend“ entspricht einer Punktezahl von 15.
- d) Bereits bestandene Themen können nicht mehr wiederholt werden. Die hier erreichten Punkte bleiben im Wiederholungsfall bestehen.
- e) Im Rahmen der Wiederholung von nicht bestandenen Themen können diese maximal mit der Note „ausreichend“ bewertet werden. Die maximal erreichbare Punktezahl beträgt 15.
- f) Die Modulabschlussklausur ist bestanden, wenn die Gesamtpunktezahl der bereits bestandenen und der wiederholten Themen mindestens 45 Punkte (Modul 1 und 2) bzw. 60 Punkte (Modul 3) erreicht.
- g) Die Einsichtnahme in die Klausur/Klausuren hat innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Noten zu erfolgen.

1.6 Nichtbestehen der Wiederholungsklausur (Härtefallregelung)

- a) Beträgt die Gesamtpunktezahl im Wiederholungsfall weniger als die Hälfte der maximal zu erreichenden Punkte, ist das Modul nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- b) Auf ausführlich begründeten schriftlichen Antrag kann die wissenschaftliche Leitung in diesem Fall eine weitere mündliche Prüfung zulassen. Die mündliche Prüfung entscheidet nur noch über die Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0).

1.7 Zugelassene und unerlaubte Hilfsmittel, Täuschung und Ordnungsverstoß

- a) Zugelassene Hilfsmittel werden auf dem Klausurdeckblatt vermerkt und den Studierenden bekannt gegeben.
- b) Die Verwendung aller Hilfsmittel (Taschenrechner, Gesetzestexte, Skript u.a.) ist gestattet. Nicht gestattet ist der gegenseitige Austausch zwischen den Prüfungsteilnehmer(Inn)en und/oder mit Dritten, darüber hinaus die Nutzung von elektronischen Geräten sowie das Aufrufen von Internetseiten und die Übernahme von Internetseiten als Klausurlösung während der gesamten Klausurzeit, d.h. vom Klausurbeginn bis zum Ablauf der Klausurzeit (Bearbeitungsende) einschließlich.
- c) Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und/oder Gesetzestexte wird im Sinne von § 6, Absatz 2 der Prüfungsordnung als Täuschungsversuch gewertet. In diesem Fall sind die unerlaubten Hilfsmittel und/oder Gesetzestexte durch die Klausuraufsicht einzuziehen und der wissenschaftlichen Leitung bzw. dem Prüfungsausschuss zur Begutachtung vorzulegen. Der Prüfling kann dessen ungeachtet weiter an der Klausur teilnehmen. Wird der Täuschungsversuch nach Prüfung des Sachverhaltes durch die wissenschaftliche Leitung bzw. den Prüfungsausschuss bestätigt, wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist i. S. von Punkt 5, Absatz c nicht bestanden. In diesem Fall muss die Klausur vollständig – d. h. alle Themen – wiederholt werden. Gemäß Punkt 5, Absatz e können je Thema maximal 15 Punkte erreicht und damit die Klausur nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

2. Prüfungsmodus alternative Prüfungsformen

Prüfungsleistungen können durch alternative Prüfungsformen ersetzt werden, wie bspw. Assignment, Poster-Prüfung, Projektarbeit (Gruppen- oder Einzelarbeit). Form, Anzahl und Umfang der Prüfungsleistungen werden von der wissenschaftlichen Leitung in der Regel zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

Prüfungsleistungen können computerunterstützt erbracht werden.

2.1. Prüfungsleistung des Assignments

Ein Assignment entspricht in der Gewichtung einer Modulabschlussklausur mit 90 Minuten. Der Textumfang beträgt 12-15 Seiten. Die Note „ausreichend“ entspricht einer Punktezahl von 90.

2.1. Prüfungsleistung der Poster-Prüfung

Eine Poster-Prüfung ist eine ½-stündige Prüfungsleistung und kann ein Thema einer Modulabschlussklausur mit einem Umfang von 30 Minuten ersetzen.

3. Projektarbeit

Die Projektarbeit wird als Einzelarbeit erstellt. Die Bearbeitungszeit der Projektarbeit beginnt mit dem ersten Tag aus Modul 2 und endet mit dem letzten Tag aus Modul 3. Die Projektarbeit umfasst 25-30 Seiten. Die Ausfertigung ist in gebundener Form, sowie digital einzureichen. Maßgebend ist das Datum des Postsiegels.

Im Falle des Nichtbestehens kann die Projektarbeit noch einmal wiederholt werden. Wird diese Projektarbeit im Wiederholungsfall mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist das gesamte Studium nicht bestanden.

Die Anlage zur Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung tritt zum 01. Dezember 2023 in Kraft.